

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 22 Aufstellung der 24. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Leichlingen im Bereich „Müllerhof“
- 23 Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V11 „Müllerhof“

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Rickert - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen.

Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage www.leichlingen.de –

Bürgerservice und Rathaus - Amtsblatt- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.

22

Bekanntmachung
über die Aufstellung der 24. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Leichlingen im
Bereich „Müllerhof“

Der Rat der Stadt Leichlingen beschloss in seiner Sitzung am 26.09.2019 für den nachstehend aufgeführten Geltungsbereich die Aufstellung der 24. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Leichlingen gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung.
Die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Leichlingen erhält die Bezeichnung:

Nr. 24 „Müllerhof“.

Der Geltungsbereich beinhaltet die nachfolgenden Flurstücke: In der Gemarkung Leichlingen, Flur 67, Flurstücke 20 (teilw.), 266 (teilw.), 272 (teilw.), 273 (teilw.) und 274 (teilw.).

Die Gesamtgröße beträgt ca. 29.000 m².

Es wird wie in folgendem Planausschnitt ersichtlich begrenzt:

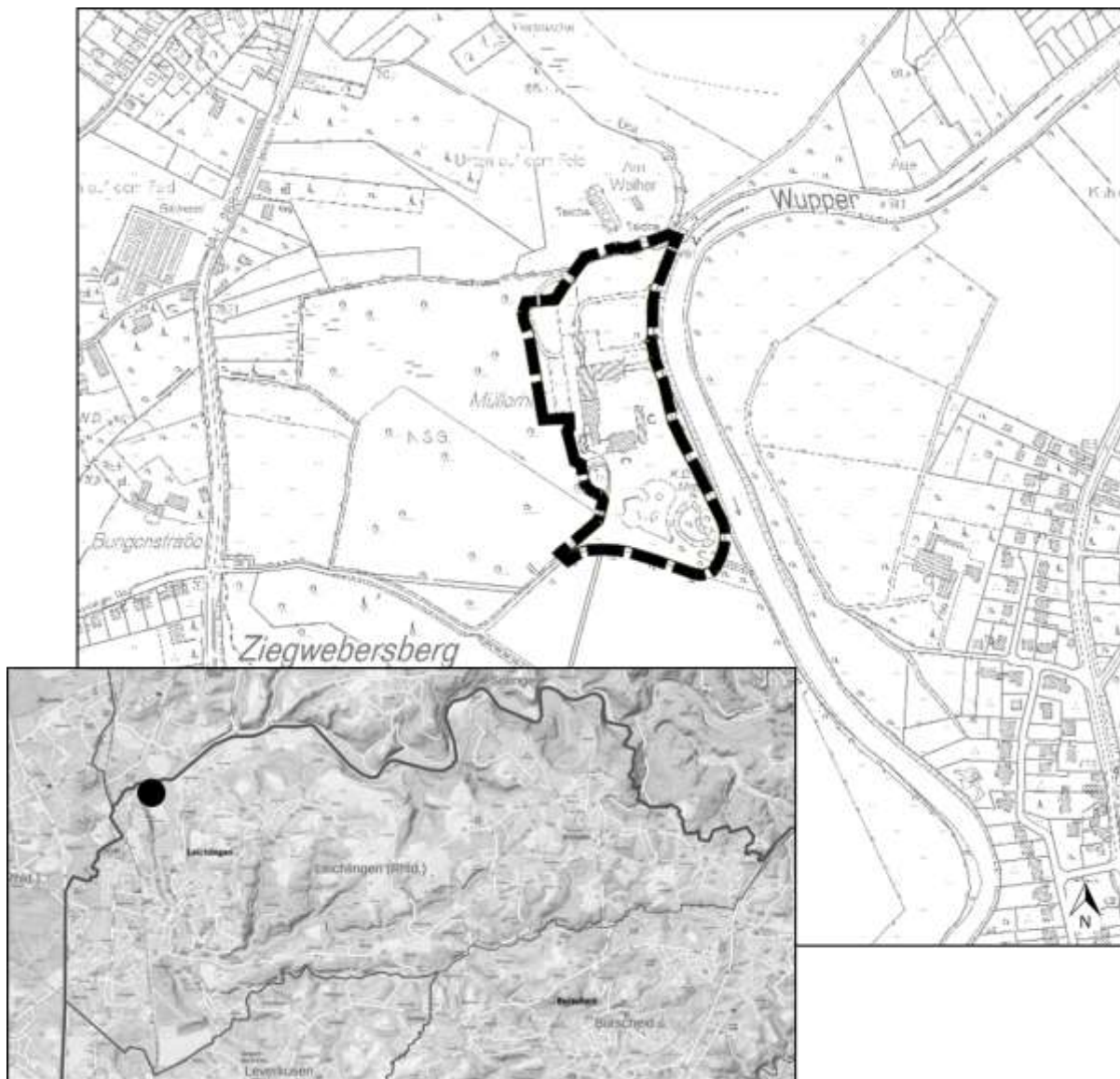


Abbildung 1 (ohne Maßstab): Geltungsbereich der 24. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Leichlingen im Bereich „Müllerhof“

Ziel und Zweck der Planung ist die Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Fremdenverkehr, Pferdehaltung und Landwirtschaft“ gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB.

• Gemäß § 2 (1) BauGB wird der Beschluss des Rates der Stadt Leichlingen hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Leichlingen, den 01.09.2021

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Aufstellungsbeschluss inhaltlich mit dem Ratsbeschluss vom 26.09.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 01.09.2021

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

23

Bekanntmachung über die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V11 „Müllerhof“

Der Rat der Stadt Leichlingen beschloss in seiner Sitzung am 26.09.2019 für den nachstehend aufgeführten Geltungsbereich die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 12 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan erhält die Bezeichnung:

Nr. V11 „Müllerhof“.

Der Geltungsbereich beinhaltet die nachfolgenden Flurstücke: In der Gemarkung Leichlingen, Flur 67, Flurstücke 20 (teilw.), 266 (teilw.), 272 (teilw.), 273 (teilw.) und 274 (teilw.).

Die Gesamtgröße beträgt ca. 35.000 m².

Es wird wie in folgendem Planausschnitt ersichtlich begrenzt:

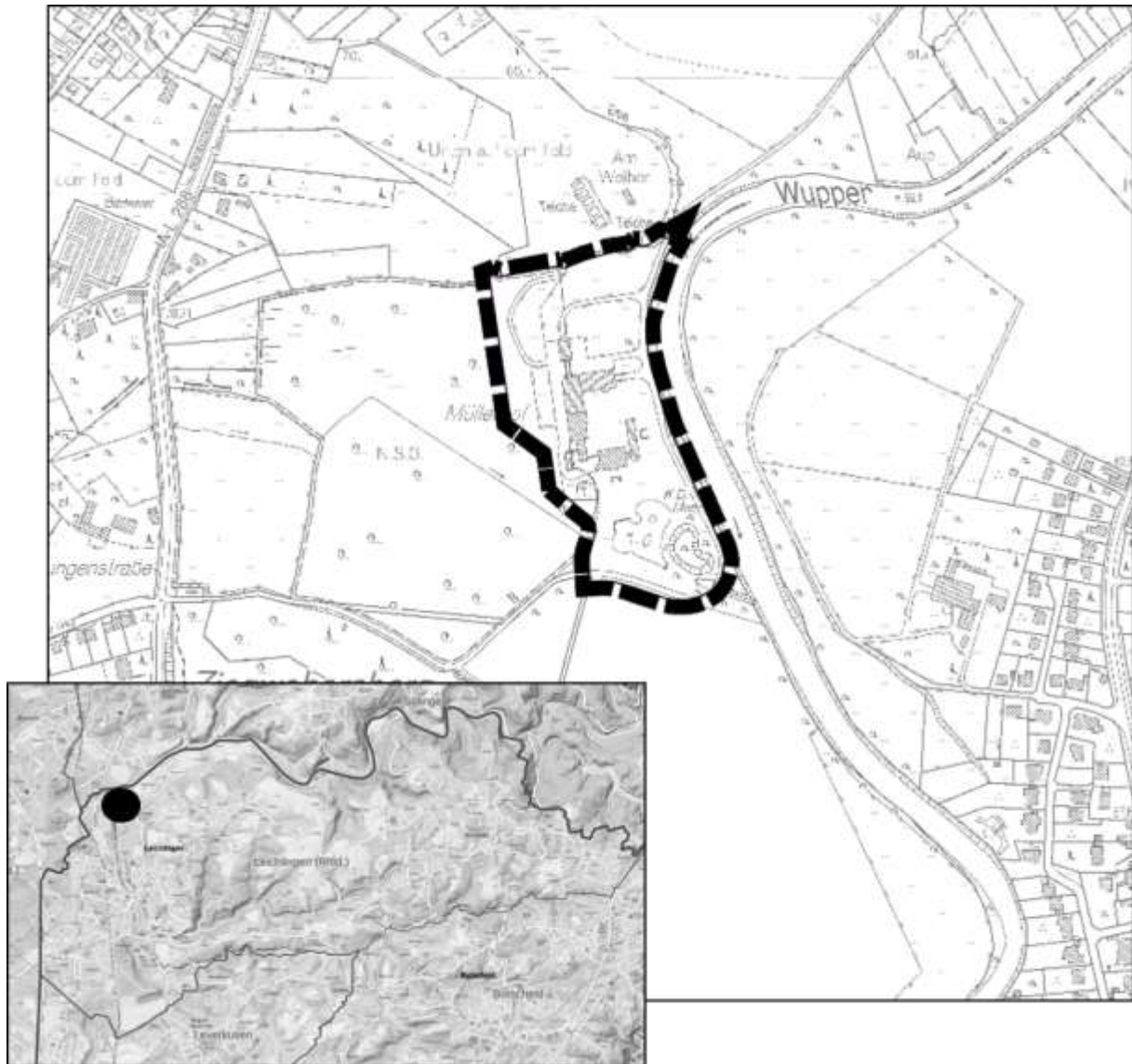


Abbildung 1 (ohne Maßstab): Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. V11 „Müllerhof“

Ziel und Zweck der Planung ist die Entwicklung eines Hotelstandortes inklusive Pferdehaltung, landwirtschaftlicher Nutzung und Gastronomie.

Auf Grund des vorgenannten Beschlusses können im Gebiet des Bebauungsplanes Entscheidungen über die Zulässigkeit baulicher Anlagen im Einzelfall nach § 15 BauGB bis zu 12 Monaten ausgesetzt und Veränderungssperren nach § 14 BauGB beschlossen werden.

Gemäß § 2 (1) BauGB wird der Beschluss des Rates hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Leichlingen, den 01.09.2021

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Einleitungsbeschluss inhaltlich mit dem Ratsbeschluss vom 26.09.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung des Einleitungsschlusses wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 01.09.2021

gez. Frank Steffes
Bürgermeister